

Hauptsatzung (Entwurf)

der

Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am ~~22.12.2016~~ 28.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde **Geeste**“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Geeste zeigt einen weißen Schrägbach im grünen Schild, rechts darüber einen weißen Bohrturm und links darunter ein weißes Rad mit acht Speichen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Geeste ist grün – weiß – grün, 1:3:1, waagrecht gestreift, in der Mitte der weißen Bahn zeigt die Flagge das Gemeindewappen.
- (3) Das Banner der Gemeinde Geeste ist grün – weiß – grün, 1:3:1, längs gestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn zeigt das Banner das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „GEMEINDE GEESTE, Landkreis Emsland“ und eine Ordnungszahl.
- (5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Banners ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Geeste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geeste werden soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist gemäß § 11 Abs. Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. ~~Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.~~ Ferner sollen sie auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste ~~während der Dienststunden~~ zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bestandteile auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

- (2) Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Gemeinde Geeste. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. werden durch Aushang auf die Dauer von 2 Wochen an den dafür bestimmten Stellen und auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Dalum, Groß Hesepe, Geeste, Osterbrock, Bramhar und Varloh sowie durch Hinweis in der „Meppener Tagespost“. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Geeste aktuell“ über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend

zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Geeste vom 22. Dezember 2016⁴ außer Kraft.

Geeste, den 28. April 22. Dezember 2022⁴⁶

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister